

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

15.06.2000

4.10.00 Nr. 1
Haushaltswesen - Hochschulfinanzverordnung

	<i>HMWK</i>	<i>GVBl</i>	<i>Seite</i>
<i>HFVO</i>	12.01.2000	27.01.2000	44

Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung - HFVO)

vom 12. Januar 2000

Aufgrund des § 91 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen des Landes; sie gilt nicht für die Universitätsklinika.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; insoweit gelten sinngemäß die Regelungen des Handelsgesetzbuchs. Bei der Anwendung sind der besondere Betriebszweck der Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz und die Kontierungsrichtlinien des Landes zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens vollständig ab.

(3) Bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes werden die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen landeseigenen Grundstücke einschließlich ihrer Gebäude zum Buchwert ohne Wertausgleich ausgebucht; dazu noch ausgewiesene rückzahlbare Zuführungen (§ 4 Abs. 4) sind ebenfalls auszubuchen.

(4) Die Hochschule ist von der Buchführung nach den §§ 71 bis 73 und 75 bis 79 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) befreit.

§ 4 Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung der Hochschule ist ein Wirtschaftsplan. Er gliedert sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Im Leistungsplan werden die Leistungen der Hochschule nach Art und Menge festgelegt. Die geplanten Erlöse, Kosten und Leistungsabgeltungen für die ganz oder teilweise aus dem Landeshaushalt finanzierten Leistungen der Hochschule sind getrennt von den geplanten Erlösen und Kosten für die anderen Leistungen darzustellen. Der Leistungsplan ist die Grundlage der Mittelzuführung nach § 6 Abs. 1.

(3) Im Erfolgsplan werden die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in Form einer Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) dargestellt.

(4) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und die Abführung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel summarisch dargestellt. Für Investitionsmaßnahmen, die zu einer Vermehrung des Anlagevermögens um mehr als 5000 DM führen, kann die Hochschule aus Landesmitteln und aus Mitteln nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nur rückzahlbare Zuführungen erhalten. Diese sind buchhalterisch getrennt von anderen Aktivmehrungen und Deckungsmitteln auszuweisen. Die Hochschule berücksichtigt die Abschreibungen aus solchen Investitionen bei der Kalkulation ihrer Leistungen. Sie zahlt diese Zuführungen in Höhe der jeweiligen Abschreibungen an das Land zurück.

§ 5 Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Die Hochschule legt auf der Grundlage der §§ 94 und 95 des Hessischen Hochschulgesetzes dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Haushaltsaufstellungsverfahren den Entwurf des Wirtschaftsplans vor. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gibt die Gliederung des Wirtschaftsplans vor; es kann auch Wirtschaftsplanentwürfe für zwei Geschäftsjahre und die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere Leistungskalkulationen, Stellenbesetzungslisten, Organisationspläne und Zusammenfassungen der Planung der Hochschule zu Grunde liegenden wichtigsten Kennziffern verlangen.

(2) Die Hochschule legt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ihren Stellenplan und ihre nachrichtliche Stellenübersicht vor.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst übersendet den im Haushaltsplan festgestellten Wirtschaftsplan an die Hochschulen zur Bewirtschaftung. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch besondere Verfügung im Rahmen der Mittelzuführung.

§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Zuführung von Mitteln an die Hochschule erfolgt grundsätzlich leistungsorientiert nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes und des Haushaltsplans; sie berücksichtigt Zielvereinbarungen und kann aufgaben- und volumenorientierte Bestandteile enthalten. Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes

bestimmt ist, der Deckung aller Aufwendungen. § 37 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Zuführungen für Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 dienen nur der Deckung solcher Investitionsausgaben. Sie sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Übertragbar.

(3) Für jeden Beamten, dem nach der Umstellung des Rechnungswesens der Hochschule ein Amt der Hochschule erstmals verliehen wird, sind Pensionsrückstellungen zu bilden. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind beim Land zu verwahren. Die Hochschule hat die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang des Jahresabschlusses in einem Betrag anzugeben.

(4) Die Grundsätze zur Selbstversicherung des Landes bleiben unberührt.

§ 7 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Hochschule besteht aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, dem Anhang mit Anlagespiegel sowie aus einem Lagebericht, der außer dem Geschäftsverlauf auch die Leistungen der Hochschule im abgelaufenen Geschäftsjahr, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und die erwartete Entwicklung der Hochschule im laufenden Geschäftsjahr darstellt. Der Jahresabschluss ist um einen Soll/Ist-Vergleich der Pläne nach § 4 zu ergänzen.

§ 8 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof oder durch das vom Rechnungshof beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsamt lässt die Hochschule den Jahresabschluss durch einen vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule legt den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor. Für Zwecke der Haushaltsrechnung sind bereits bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres eine vom Beauftragten für den Haushalt unterschriebene Vermögens- und eine Ergebnisrechnung den genannten Ministerien vorzulegen.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst stellt den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet auf Vorschlag der Hochschule über die Verwendung des Jahresergebnisses. Vor einer Verwendung des Jahresüberschusses für eine Ausschüttung der vom Landtag im Haushaltsgesetz festgelegten Erfolgsbeteiligung ist dieser Jahresüberschuss für die Reduzierung eines Verlustvortrags einzusetzen. Vom Vorschlag der Hochschule soll nur abgewichen werden, wenn dies zum Zwecke des Haushaltsausgleichs innerhalb des Ressorthaushalts erforderlich ist.

(4) Der Rechnungshof erhält den geprüften sowie den festgestellten Jahresabschluss und den Prüfungsbericht.

§ 9 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Die Hochschule nimmt ihren Zahlungsverkehr selbst wahr.

(2) Guthaben der Hochschule bei Kreditinstituten sind beim Tagesabschluss so niedrig wie möglich zu halten. Entbehrliche Guthaben sind täglich durch Überweisung an die Staatshauptkasse Hessen abzuliefern.

Die abgelieferten Beträge können bei Bedarf abgerufen werden. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Guthaben aus Drittmitteln nach § 35 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschule kann zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Mittel bei der Staatshauptkasse Hessen anfordern, die im Laufe des Geschäftsjahres zurückzuzahlen sind. In der Buchführung der Hochschule sind die Betriebsmittelvorschüsse gesondert als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

(4) Die Konten der Hochschule bei der Staatshauptkasse Hessen werden unverzinslich geführt.

§ 10

Controlling, Zwischenabschluss, Interne Revision

(1) Die Leitung der Hochschule überwacht die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Hierzu richtet die Hochschule ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen ein. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt die Leitung der Hochschule mit Vorschlägen zur Abhilfe dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich an.

(2) Die Hochschule übersendet dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich eine aktuelle Ergebnisrechnung mit Leistungskennzahlen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann von der Hochschule zur Mitte des Geschäftsjahres einen Zwischenabschluss in Form einer Vergleichsrechnung mit den Vorgaben des Wirtschaftsplans und einer Prognose für die zweite Hälfte des Geschäftsjahrs verlangen; einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierzu nicht. Die Hochschule ist verpflichtet, Datenschnittstellen bereit zu halten, um die Daten nach Satz 1 auch elektronisch übermitteln zu können.

(3) Die Hochschule richtet eine Interne Revision ein, deren Aufgaben in einer vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Dienstanweisung bestimmt werden.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Hochschule richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebsinterne Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule erlaubt. Dazu sind der Struktur der Hochschule entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind verbindliche Basis der Leistungskalkulationen und des Leistungsnachweises.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Um einheitliche Standards des Haus-halts-, Kassen- und Rechnungswesens der Hochschulen zu gewährleisten, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Universität Gesamthochschule Kassel, die Fachhochschule Darmstadt, die Fachhochschule Gießen-Friedberg und die Fachhochschule Wiesbaden stellen zum 1. Januar 2000, die übrigen Hochschulen zum 1. Januar 2001 auf die kaufmännische doppelte Buchführung um.

(2) Bis zum 31. Dezember 2002 erhalten die Hochschulen globale Zuweisungen. Die Stellenübersichten nach § 5 Abs. 2 sind bis zu diesem Zeitpunkt im bisherigen Umfang verbindlich.

Hochschulfinanzordnung	15.06.2000	4.10.00 Nr. 1	S. 5
------------------------	------------	----------------------	------

(3) Die erste Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2000) der ab dem Jahr 2000 kaufmännisch buchenden Hochschule ist spätestens zum 1. Dezember 2000, die erste Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2001) der ab dem Jahr 2001 kaufmännisch buchenden Hochschule ist spätestens zum 1. Juli 2001 vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss nach § 8 Abs. 2 Satz 1 kann in den ersten drei Jahren auch zum 30. November des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten und Befristung

§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 Satz 2, soweit dort die Ausschüttung einer Erfolgsbeteiligung bestimmt wird, treten am 1. Januar 2003 in Kraft; im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12, Januar 2000

DIE HESSISCHE MINISTERIN
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Wagner